

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17tes Stück vom Jahre 1846.

62) Verordnung

zu Ausführung der Gesetze, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungs-
gesetze, die Schutzunterthänigkeit und den Schluß der Landrentenbank
betreffend;

vom 30ten September 1846.

Zur Ausführung der Gesetze vom 21sten Juli 1846 A., einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze, B. die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung darauf bezüglicher Abentrichtungen, und C. den Schluß der Landrentenbank betreffend, wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

I. Die Gesetze A. und B. im Allgemeinen betreffend.

1. Die Gesetze unter A. und B. ergänzen das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832, als Nachträge dazu. Daher ist bei deren Ausführung, soweit darin nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, den Vorschriften des Gesetzes vom 17ten März 1832 und der dazu ertheilten Instruktionen nachzugeben.

II. In besonderem Bezuge auf das Gesetz A.

2. Da die Einfachheit der in diesem Gesetze aufgestellten Abschätzungsgrundsätze die Privatvereinigungen über die Ablösung von Landrentenverpflichtungen vielfach erleichtert, so ist zu erwarten, daß die Mitwirkung von Specialcommissarien bei den Ablösungsverhandlungen, zu Ersparung von Kosten, häufig werde entbehrlich befunden werden.

Auch dann, wenn es zu Privatvereinigungen gekommen ist, bleibt es jedoch den Beteiligten nachgelassen, auf Bestellung von Specialcommissionen zu deren Beurkundung anzutragen. Es wird aber in dergleichen Fällen nur ein rechtskundiger Specialcommissar bestellt, und von der Beordnung eines landwirthschaftskundigen abgesehen werden.